



§ 1 Name, ~~und~~ Sitz und Geschäftsjahr

Unter dem Namen "Kinderlobby Schweiz - Lobby Suisse de l'Enfant - Lobby Svizzera del Fanciullo" besteht ein Verein nach Art. 60ff ZGB mit Sitz in Bern am Ort der Geschäftsstelle. Das Vereinsjahr bildet das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Die Kinderlobby Schweiz ist ein in der Schweiz tätiger Verein, der sich für die Wahrnehmung der Rechte, der Anliegen und Bedürfnisse der in der Schweiz lebenden Kinder einsetzt. Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt keine kommerziellen Zwecke. Die Kinderlobby Schweiz ist konfessionell, religiös und parteipolitisch unabhängig.

§ 3 Tätigkeit

Die Tätigkeiten der Kinderlobby Schweiz umfassen:

- Förderung der Partizipation von Kindern
- Information über Kinderrechte, Kinderbedürfnisse und Kinderanliegen
- Verbreitung und Verankerung der Kinderrechte in der Schweiz

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Ausführung der Tätigkeiten ~~kannführt~~ die Kinderlobby Schweiz eine Geschäftsstelle führen oder einen externen Dienstleister damit beauftragen.

Auch die Meinungen von Kindern, die nicht Mitglieder in der Kinderlobby sind, haben ein Gewicht. Bei der Umsetzung der Aufgaben werden die Meinungen von Kindern in geeigneter Form eingeholt. Geschäftsstelle und Vorstand organisieren geeignete Formen für die Einholung dieser Meinungen.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder ~~könnensind~~ natürliche Personen jeden Alters und juristische Personen sein, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren.

Kinder, Personen unter 18 Jahren, können Mitglieder der Kinderlobby Schweiz sein und haben dieselben Rechte wie Erwachsene.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch den Vorstand. Der Austritt bedarf einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss von Mitgliedern beschliesst der Vorstand. Die Rekursinstanz ist die Mitgliederversammlung, sie trifftentscheidet abschliessende Entscheidungen.

§ 5 Organe

Folgende Organe bilden den Verein:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Presserat
- Revisionsstelle

Der Vorstand kann im Weiteren konsultative Organe einsetzen.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (MV) findet einmal jährlich statt. Natürliche Einzelmitglieder haben eine Stimme, Kollektivmitglieder können sich durch ein Mitglied vertreten lassen.

Die Einladung zur MV mit der Traktandenliste trifft spätestens 20 Tage vor der Versammlung bei den Mitgliedern ein. Anträge zu Händen der Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Statutenänderung und auf Vereinsauflösung müssen traktandiert sein.

Eine ausserordentliche MV kann direkt vom Vorstand, der MV oder von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden, sofern dieses Begehren schriftlich und unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gerichtet wird.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangen. Die MV fasst Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Ist ein zweiter Durchgang nötig, entscheidet das einfache Mehr.

Für Statutenänderungen, die Veränderung der Organisationsform, die Fusion mit anderen Vereinen oder die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Geschäfte der MV:

- Wahl des Vorstands
- Wahl der Revisorenstelle
- ~~Wahl der Mitglieder des Presserates~~
- Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung, Budget und Jahresplanung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Statutenänderungen
- Rekursentscheid im Falle des Ausschlusses von Mitgliedern
- Anträge, die von Mitgliedern fristgerecht eingereicht wurden
- Zusammenschlüsse mit anderen Organisationen
- Auflösung des Vereins

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern inklusive des Präsidiums.

Vorstandsmitglieder müssen mindestens 16 Jahre alt sein; bis zur Volljährigkeit brauchen sie das Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Aufgaben des Vorstandes:

- Führung der Vereinsgeschäfte, sofern sie nicht der MV vorbehalten sind
- Vollzug der Beschlüsse der MV
- Wahl der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle
- Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der MV

- Verantwortung für die strategische Ausrichtung des Vereins und Beratung und Begleitung der Geschäftsstelle im operativen Bereich
- Verantwortung für die Gewährung der Kinderpartizipation bei den Aktivitäten des Vereins, im Sinne von Art. 3

Der Vorstand ist ehrenamtlich und unbezahlt tätig. Die Vorstandsmitglieder haben grundsätzlich nur Anspruch auf Vergütung ihrer effektiven Spesen.

~~§ 8 Der Presserat~~

~~Der Presserat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die nicht dem Verein angehören müssen, und mindestens einem Vorstandsmitglied. Er konstituiert sich selbst und wählt aus den eigenen Reihen den Präsidenten oder die Präsidentin.~~

~~Der Presserat ist ein konsultatives Organ, das die journalistische Unabhängigkeit des Pressebüros innerhalb der Kinderlobby Schweiz garantieren soll.~~

~~Aufgaben des Presserates:~~

- ~~— Fachliche Begleitung des Pressebüros~~
- ~~— Ombudsfunktion gegenüber dem Vorstand bei Fragen, welche die journalistische Unabhängigkeit des Pressebüros tangieren.~~

~~Die Organisation und die Zusammenarbeit mit dem Vorstand wird in einem separaten Statut geregelt. Der Presserat hat Antragsrecht im Vorstand.~~

~~§ 89 Die Revisionsstelle~~

~~Die MV wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren eine Revisionsstelle, die nicht dem Verein angehören darfmuss.~~

~~§ 940 Mitgliederbeiträge~~

~~Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt für~~

- ~~· Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sind gratis~~
- ~~· Erwachsene Einzelmitglieder Fr. 50.--~~
- ~~· Kollektivmitglieder nach Selbsteinschätzung (mind. Fr. 100.--)~~

~~§ 104 Finanzen~~

~~Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:~~

- ~~· Mitgliederbeiträgen~~
- ~~· Subventionen, Zuwendungen, Spenden, Förderbeiträgen~~
- ~~· Einnahmen aus Aktivitäten und Anlässen~~
- ~~· Verkauf von Dienstleistungen und Produkten~~

~~Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen: Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.~~

~~§ 112 Haftung~~

~~Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung und/oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.~~

§ 13 Fusion und Auflösung des Vereins

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

§ 14 Schlussbestimmung

Diese Statuten treten am 22.9.2022 in Kraft und ersetzen diese vom 16.05.2014, 12.04.2008 und vom 18.05.2011.

Bern, den 22.9.2022~~16. Mai.2014~~